



# Satzung der Gemeinde Karlsfeld über Ehrungen und Auszeichnungen

Die Gemeinde Karlsfeld erlässt gem. Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) folgende Satzung:

## § 1 Ehrungen und Auszeichnungen

Die Gemeinde Karlsfeld verleiht an verdiente Persönlichkeiten

1. die Ehrenbürgerwürde gemäß Art. 16. Abs. 1 GO (§2)
2. den Ehrenring (§3)
3. die Bürgermedaille (§4)
4. die Ehrenbezeichnung „Altbürgermeisterin“ oder Altbürgermeister“ gemäß Art. 29 Abs. 4 KWBG (§5)
5. Urkunden für ehrenamtliches Engagement (§6)
6. die Ehrung in den Bereichen Sport – Musik – Kultur – Wissenschaft (§7)

## § 2 Ehrenbürgerwürde

- (1) Das Ehrenbürgerrecht, ist die höchste Ehrung, die die Gemeinde Karlsfeld lebenden Personen zuteilwerden lassen kann. Zum Ehrenbürger können Personen ernannt werden, die sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben (Art. 16 Abs. 1 GO)
- (2) Das Ehrenbürgerrecht kann an Personen verliehen werden, die sich durch ihr öffentliches Wirken **entscheidend und in außerordentlicher Weise** um die Entwicklung der Gemeinde verdient gemacht haben oder wenn sie durch **besonders hervorragende, außergewöhnliche Leistungen**, z. B. auf dem Gebiet der Kunst, der Wissenschaft, der Wirtschaft, des Sports, der Umwelt, des Sozialwesens, der Politik oder des öffentlichen Lebens das Ansehen oder die Entwicklung Karlsfelds gemehrt haben.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenbürger geschieht durch Aushändigung einer vom Ersten Bürgermeister / von der Ersten Bürgermeisterin unterschriebenen Ehrenbürgerurkunde.

### § 3 Ehrenring

- (1) Der Ehrenring kann an Gemeinderatsmitglieder verliehen werden, welche mindestens 24 Jahre Mitglied waren. Der Gemeinderat kann im Ausnahmefall den Ehrenring an andere lebende Personen verleihen.
- (2) Der Ehrenring hat die Form eines ovalen Siegelringes. Er wird in legiertem Gold hergestellt. Die Siegelfläche trägt das Wappen der Gemeinde Karlsfeld.
- (3) Der Ehrenring wird mit einer Urkunde verliehen.

### § 4 Bürgermedaille

- (1) Die Bürgermedaille kann an lebende Personen verliehen werden, die sich durch ihr öffentliches Wirken um die Entwicklung der Gemeinde verdient gemacht haben oder wenn sie durch **besondere** Leistungen, z. B. auf dem Gebiet der Kunst, der Wissenschaft, der Wirtschaft, des Sports, der Umwelt, des Sozialwesens, der Politik oder des öffentlichen Lebens das Ansehen oder die Entwicklung Karlsfelds gemehrt haben.
- (2) Die Bürgermedaille wird in Feinsilber 999/000 mit 50 mm Durchmesser und 3 mm Stärke verliehen.
- (3) Die Bürgermedaille wird mit einer Urkunde verliehen.

### § 5 Ehrenbezeichnung „Altbürgermeisterin“ oder „Altbürgermeister“

- (1) Früheren kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten können die ihrem früheren Amt entsprechenden Ehrenbezeichnungen „Altbürgermeisterin“ oder „Altbürgermeister“ verliehen werden (Art. 29 Abs. 4 KWBG).
- (2) Die Bezeichnung wird mit einer Urkunde verliehen.

### § 6 Urkunden für ehrenamtliches Engagement

- (1) Die Gemeinde Karlsfeld verleiht Dankurkunden und Ehrenurkunden für verdienstvolles ehrenamtliches Wirken für Tätigkeiten für die Gemeinde Karlsfeld.
- (2) Verdienstvoll ist eine Tätigkeit, die angesichts des damit verbundenen persönlichen Einsatzes und ihrer Bedeutung für das Wohl Dritter der Öffentlichkeit als Vorbild dienen kann.
- (3) Die Auszeichnung mit einer Dankurkunde erfolgt aufgrund der langjährigen Ausübung (in der Regel ab 5 Jahre, bei Jugendlichen unter 18 Jahren in der Regel ab 3 Jahre) einer verdienstvollen ehrenamtlichen Tätigkeit.
- (4) Die Auszeichnung mit einer Ehrenurkunde erfolgt aufgrund der besonders langjährigen Ausübung (ab 10 Jahre) einer verdienstvollen ehrenamtlichen Tätigkeit.
- (5) Unabhängig von der Dauer der Tätigkeit kann ein herausragendes persönliches oder projektbezogenes Engagement mit nachhaltiger Wirkung oder bemerkenswerter Zivilcourage geehrt werden.
- (6) Die Auszeichnungen können auch Gruppen erhalten. Jedes Mitglied der Gruppe erhält eine Urkunde.

## **§ 7 Ehrung in den Bereichen Sport – Musik – Kultur – Wissenschaft**

- (1) An Mitglieder und Mannschaften von Sportvereinen mit Sitz in der Gemeinde Karlsfeld sowie an Sportler mit Wohnsitz in der Gemeinde Karlsfeld kann für sportliche Leistungen und an Gemeindeangehörige für Verdienste auf dem Gebiet des Sports in der Gemeinde eine Ehrung erfolgen.
- (2) Für die Verleihung nach Abs. 1 gelten folgende Kriterien:

### **Einzelportler:**

Die Ehrung kann für Einzelportler vergeben werden, die

1. den 1. – 3. Platz auf Bezirksebene bzw. Oberbayerischen Meisterschaften errungen haben.
2. bei einer bayerischen Meisterschaft die Plätze 1 – 3 oder bei einer deutschen Meisterschaft die Plätze 1 – 10 errungen haben.
3. an einer Europa- oder Weltmeisterschaft, Olympiade, Paraolympiade oder an Spitzensportveranstaltungen auf Europa- oder Weltebene teilgenommen haben.

### **Mannschaftssport:**

Die Ehrung kann für Mannschaften vergeben werden, die

1. den 1. – 3. Platz auf Bezirksebene bzw. Oberbayerischen Meisterschaften errungen haben.
2. bei einer bayerischen Meisterschaft die Plätze 1 – 3 oder bei einer deutschen Meisterschaft die Plätze 1 – 10 errungen haben.
3. an einer Europa- oder Weltmeisterschaft, Olympiade, Paraolympiade oder an Spitzensportveranstaltungen auf Landes- Europa- oder Weltebene teilgenommen haben.
4. durch gute Leistungen in die höhere Klasse aufgestiegen sind – ab der Bezirksklasse.
5. Pokalturniere und Landkreisturniere können ebenfalls entsprechend berücksichtigt werden.

- (3) Einzelportler oder Mannschaften, die herausragende Leistungen erzielten, ohne eine Meisterwürde errungen zu haben, ebenso Schieds- und Kampfrichter mit außergewöhnlichen Leistungen, können in die Ehrung mit einbezogen werden.
- (4) Musikschafter können nach folgenden Kriterien geehrt werden:
  1. Wenn der 1. – 3. Platz bei Landes- oder Bundeswettbewerben errungen wurde.
  2. Wenn der 1. – 3. Platz bei dem Wettbewerb „Jugend musiziert“ errungen wurde.
- (5) Weitere Musikschafter, Kulturschafter aus den Bereichen Kultur und Kunst sowie Wissenschaftler können für besondere Leistungen ebenfalls eine Ehrung erhalten.

## **§ 8 Vorschlagsrecht**

- (1) Für Ehrungen nach §§ 2, 3 und 5 dieser Satzung ist das Vorschlagsrecht auf die im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und auf den Ersten Bürgermeister/die Erste Bürgermeisterin beschränkt.
- (2) Für Ehrungen nach §§ 4 und 7 dieser Satzung können neben den in Abs. 1 Genannten auch Vereine, Verbände und sonstige Organisationen Vorschläge einbringen.
- (3) Jeder Vorschlag ist schriftlich und mit einer ausführlichen Begründung hinsichtlich des Anlasses und der Würdigkeit der zu Ehrenden bei der Gemeinde einzureichen.
- (4) Die Ehrungen können wie folgt stattfinden:
  - §§ 2, 3 und 5 dieser Satzung: zeitnah nach Antragseingang und entsprechendem Gemeinderatsbeschluss.
  - § 4 dieser Satzung: nach vorhergehendem Aufruf durch die Gemeinde und entsprechendem Gemeinderatsbeschluss.
  - § 6 dieser Satzung: nach Erreichung der jeweils vorgegebenen langjährigen Ausübungszeit.
  - § 7 dieser Satzung: jährlich für das vorausgegangene Kalenderjahr.

## **§ 9 Form der Aushändigung**

- (1) Die Aushändigung der Auszeichnungen der in den §§ 2 - 5 genannten Ehrungen erfolgen durch den Ersten Bürgermeister/durch die Erste Bürgermeisterin in feierlicher Form in einer Gemeinderatssitzung.
- (2) Der Erste Bürgermeister/die Erste Bürgermeisterin überreicht die in den §§ 6 und 7 genannten Ehrungen in feierlichem Rahmen.

## **§ 10 Beschlussfassung, Ausnahmen, Widerruf der Ehrungen**

- (1) Der Gemeinderat entscheidet über die Ehrungsanträge für Ehrungen nach den §§ 2 – 5 sowie § 7 Abs. 3 und 5 dieser Satzung in nichtöffentlicher Sitzung durch Beschluss. Bezüglich einer Vorberatung wird auf die Geschäftsordnung für den Gemeinderat verwiesen.
- (2) Ausgesprochene Ehrungen können wegen unwürdigen Verhaltens mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderats widerrufen werden. Dies gilt auch, wenn das unwürdige Verhalten im Zeitraum vor der Ehrung liegt und erst nachträglich bekannt wurde.
- (3) Nach Widerruf der Ehrung ist der Ehrungsgegenstand an die Gemeinde Karlsfeld zurückzugeben und zurückzuübereignen.
- (4) Der Gemeinderat kann in besonders gelagerten Fällen Ausnahmen von den Regelungen dieser Satzung beschließen.
- (5) Anspruch auf eine Ehrung besteht nicht.

## § 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 27.06.2025 in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Schaffung einer Ehrung“ vom 30. Juli 1970 und die „Richtlinie über die Verleihung einer Bürgermedaille durch die Gemeinde Karlsfeld“ vom 27.01.1997 außer Kraft

Karlsfeld, den 26.06.2025

Stefan Kolbe  
Erster Bürgermeister

Die Satzung wurde am 27.06.2025 in der Verwaltung der Gemeinde Karlsfeld zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 27.06.2025 angeheftet und am 28.07.2025 wieder abgenommen.